

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 131 vom 4. Mai 2022

BE Obergericht, 2022-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_131

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 131 du 4 mai 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 131 del 4 maggio 2022

Regeste

Entschädigungsforderungen - Neuurteilung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2018 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von der C._____ AG gegen A._____ initiierte Strafverfahren wegen Betrugs, Diebstahls, Veruntreuung und Urkundenfälschung ein. Gleichzeitig beurteilte sie diverse von A._____ gestellte Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren. Dieser hatte unter anderem geltend gemacht, er habe aufgrund des gegen ihn geführten Strafverfahrens, insbesondere aufgrund der verfügten Zwangsmassnahmen (Festnahme und Zuführung von Basel nach Bern zwecks erkennungsdienstlicher Erfassung und Einvernahme), am 9. Mai 2016 eine wichtige Frist in einem ausländischen Vergabeverfahren verpasst, weshalb er von besagtem Verfahren ausgeschlossen worden und wodurch ihm ein Schaden entstanden sei. Die Staatsanwaltschaft verneinte (u.a.) bezüglich der im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren geltend gemachten Forderungen die Kausalität. Eine hiergegen von A._____ bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) eingereichte Beschwerde wurde mit Entscheid BK 18 464 vom 16. Oktober 2018 (u.a.) insoweit gutgeheissen, als die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zwecks erneuter Prüfung der Kausalität sowie zur allfälligen Schadensberechnung zurückgewiesen wurde.

E. 1.2

Am 23. April 2021 wies die Staatsanwaltschaft die im Zusammenhang mit dem ausländischen Vergabeverfahren gestellten Entschädigungsforderungen von A._____ erneut ab. Sie begründete ihren Entscheid zusammengefasst damit, der Kausalzusammenhang zwischen dem Strafverfahren und dem behaupteten Schaden sei durch grobes Selbstverschulden seitens A._____ unterbrochen worden, weshalb ihm keinerlei Ansprüche zustünden. Die in der Folge von A._____ angerufene Beschwerdekammer hiess dessen Beschwerde am 22. Oktober 2021 teilweise gut (Verfahren BK 21 268), da kein die Kausalität unterbrechendes «grobcs Selbstverschulden» ausgemacht werden könne. Die Kausalität zwischen der gegen A._____ geführten Strafuntersuchung und dem aus dem Ausschluss aus dem Vergabeverfahren resultierenden Schaden wurde somit bejaht und das Verfahren zur Beurteilung des Schadens an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss reichte die Generalstaatsanwaltschaft beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen ein, welche mit Urteil 6B_1363/2021 vom 14. März 2022 gutgeheissen wurde. Das Bundesgericht hob den Beschluss der Beschwerdekammer BK 21 268 vom 22. Oktober

2020 auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an die Beschwerdekammer zurück.

E. 1.3

Mit Verfügung vom 25. März 2022 verzichtete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer, neu unter der Verfahrensnummer BK 22 131, auf die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels. Sie gab den Parteien bekannt, dass allfällige abschliessende Bemerkungen umgehend einzureichen seien. Mit Eingabe vom 4. April 2022 wandte sich der Beschwerdeführer an die Beschwerdekammer und gab bekannt, dass er gegen das Urteil des Bundesgerichts voraussichtlich eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einreichen werde.

E. 3

Aufl. 2018, N. 18 zu Art. 107 BGG mit Hinweisen sowie BGE 135 III 334 E. 2, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B_434/2014 vom 24. November 2014 E. 1.3.1). Die kantonale Instanz hat sich bei der neuen Entscheidung auf das zu beschränken, was sich aus den Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Wird eine Beschwerde in Strafsachen gutgeheissen und das vorinstanzliche Urteil aufgehoben, soll das Verfahren nicht als Ganzes neu in Gang gesetzt werden, sondern nur insoweit, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_434/2014 vom 24. November 2014 E. 1.3.3). 2.2 Das Bundesgericht gelangte in seinem Urteil 6B_1363/2021 vom 14. März 2022 zum Ergebnis, dass der Kausalzusammenhang zwischen dem Strafverfahren und dem behaupteten Schaden aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers am fraglichen Tag – entgegen der Ansicht der Beschwerdekammer – unterbrochen worden sei. Es führte aus, dass es am 9. Mai 2016 nicht nur zumutbar, sondern auch erforderlich gewesen wäre, den für den gleichen Tag vereinbarten Termin mit dem Vertreter der ausländischen Vergabebehörde gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu erwähnen oder andere geeignete Vorkehren zu treffen, um einen allenfalls drohenden Schaden abzuwenden. Auch hätte der Beschwerdeführer die Strafverfolgungsbehörden um eine raschere Abwicklung der Zwangsmassnahmen ersuchen können. Durch seine Untätigkeit habe der Beschwerdeführer den Behörden die Möglichkeit genommen, von der Frist im Vergabeverfahren und dem drohenden Schaden Kenntnis zu erlangen und ihn rechtzeitig zu entlassen. Die Behörden hätten nicht damit rechnen müssen, dass der Beschwerdeführer ihnen einen derart wichtigen Termin verschweigen würde. Nicht erforderlich sei, dass der Beschwerdeführer bereits zum damaligen Zeitpunkt mit Sicherheit die Folgen des Fristversäumnisses habe abschätzen können, entspreche es doch der gängigen Praxis, dass das Verpassen einer Frist oder eines Termins in einem Vergabeverfahren den Ausschluss aus dem Verfahren bewirken könnte. Der Beschwerdeführer habe es am fraglichen Tag unterlassen, zumutbare Massnahmen zur Verhinderung eines drohenden Schadens zu ergreifen. Dieses Untätigsein müsse ihm als Selbstverschulden angerechnet werden, wodurch der Kausalzusammenhang zwi-

E. 4

Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens BK 22 131, bestimmt auf CHF 1'000.00, sind vom Kanton Bern zu tragen, da der Beschwerdeführer den Umstand, dass ein Neubeurteilungsverfahren notwendig wurde, nicht zu vertreten hat (DOMEISEN, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 34 zu Art. 428 StPO). Entsprechend ist ihm auch eine Entschädigung für seine Aufwendungen im

Neubeurteilungsverfahren auszurichten (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Da der Beschwerdeführer resp. sein Verteidiger keine Kosten- note eingereicht hat und sich die Einreichung einer solchen im Neubeurteilungsver- fahren auch nicht vorbehalten hat, wird die Entschädigung praxisgemäss pauschal festgesetzt und vorliegend bestimmt auf CHF 200.00 (inkl. Auslagen und MWST). Die Entschädigung wird mit den auferlegten Verfahrenskosten verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO).

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.